

# SATZUNG DER GEMEINDE GRAAL-MÜRITZ

## ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 5-6.7/94 "MÜRITZ MITTE"

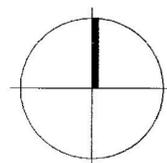
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Graal-Müritz vom 29.03.2012 folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5-6.7/94 für das Gebiet „Müritz Mitte“, betreffend den Teilbereich östlich der Ferienwohnanlagen Bühnenweg/Forellenweg und nördlich der bebauten Grundstücke Ribnitzer Straße, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

### TEIL B: TEXT

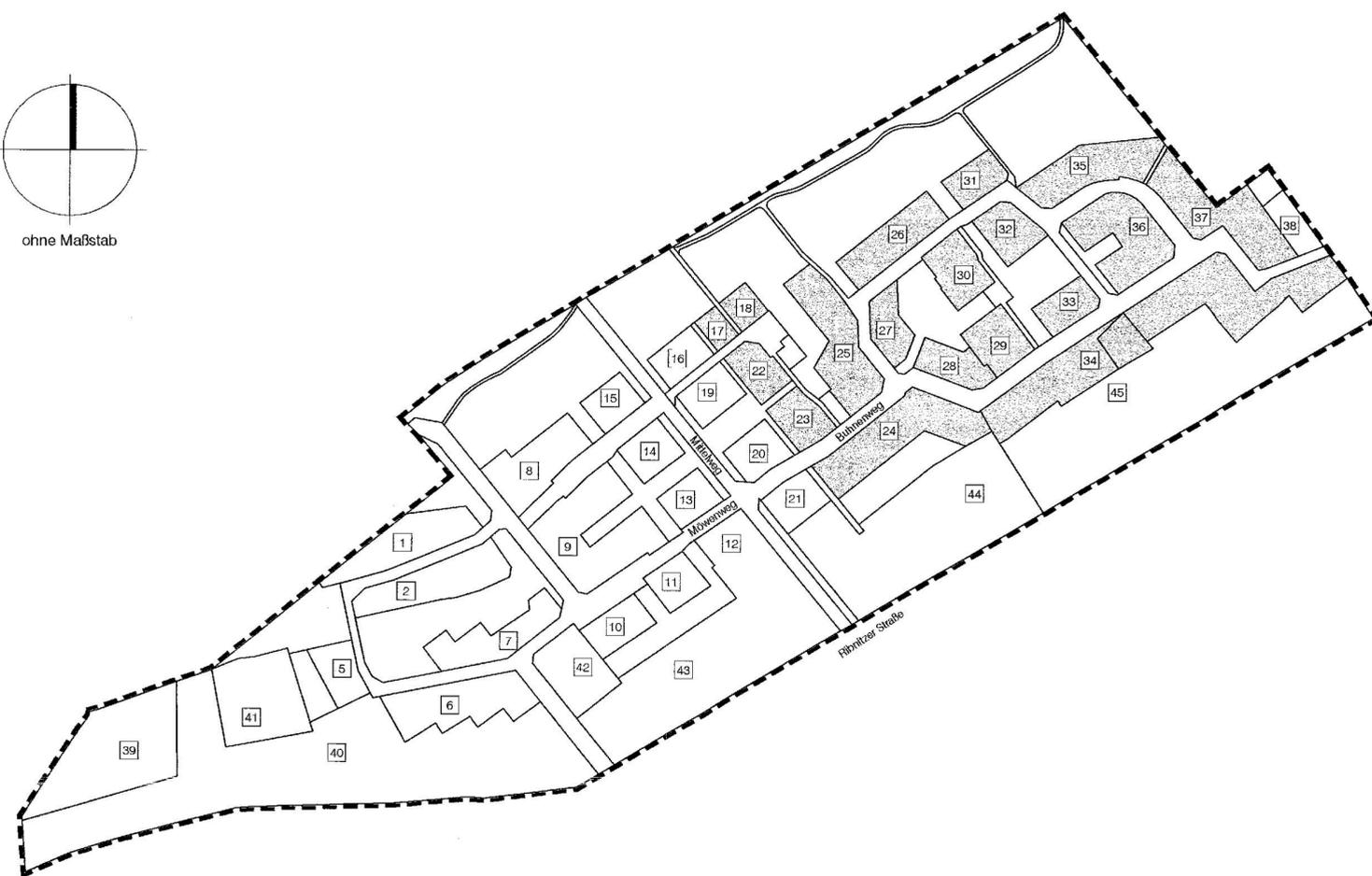
1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 6 BauGB)
- 1.2 ~~Im Baugebiet WA / 34 sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes allgemein zulässig. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)~~
- 1.2 In den Baugebieten WA 17, 18, 22 - 37 [zzt. *unbebaute Bereiche östlich der FeWo-Anlagen Bühnenweg / Forellenweg*] sind Ferienwohnungen mit jeweils max. 4 Betten allgemein zulässig, die in Gebäuden untergebracht sind, welche überwiegend zum dauernden Wohnen genutzt werden. Sonstige Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind in den Baugebieten WA 17, 18, 22 - 37 mit Ausnahme der Flst. 78/12 und 78/13 unzulässig. (§ 1 (6, 9) BauNVO).
- 1.3 In den Baugebieten WA 17, 18, 22 - 37 beträgt die Mindestgröße der Baugrundstücke 400 m<sup>2</sup> für Einzelhäuser, 300 m<sup>2</sup> für Doppelhäuser und 200 m<sup>2</sup> für Reihenhäuser. Je Wohngebäude sind hier höchstens zwei Wohnungen zulässig. (§ 9 (1) Nr. 3, 6 BauGB).

### Übersichtsplan

Lagekennzeichnung der Baugebiete, die von den Textfestsetzungen 1.2, 1.3 betroffen sind



ohne Maßstab

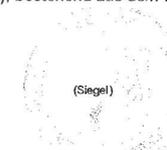


### VERFAHRENSVERMERKE

vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

1. Geändert aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 30.06.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Gemeindekurier“ am 01.08.2011 erfolgt.
2. Die Gemeindevertretung hat am 24.11.2011 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung hat in der Zeit vom 13.12.2011 bis zum 12.01.2012 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Gemeindekurier“ am 05.12.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.12.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf aufgefordert worden.
5. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.03.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Die 4. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 29.03.2012 als Satzung beschlossen; die zugehörige Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.
7. Die Bebauungsplansatzung (4. Änderung), bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
8. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Gemeindekurier“ am 07.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 07.05.2012 in Kraft getreten.

Graal-Müritz, 09.05.2012



*i.v. Scholz*  
Giese  
Bürgermeister

Graal-Müritz, 09.05.2012



*i.v. Scholz*  
Giese  
Bürgermeister

### Satzung der Gemeinde Graal-Müritz

Landkreis Rostock

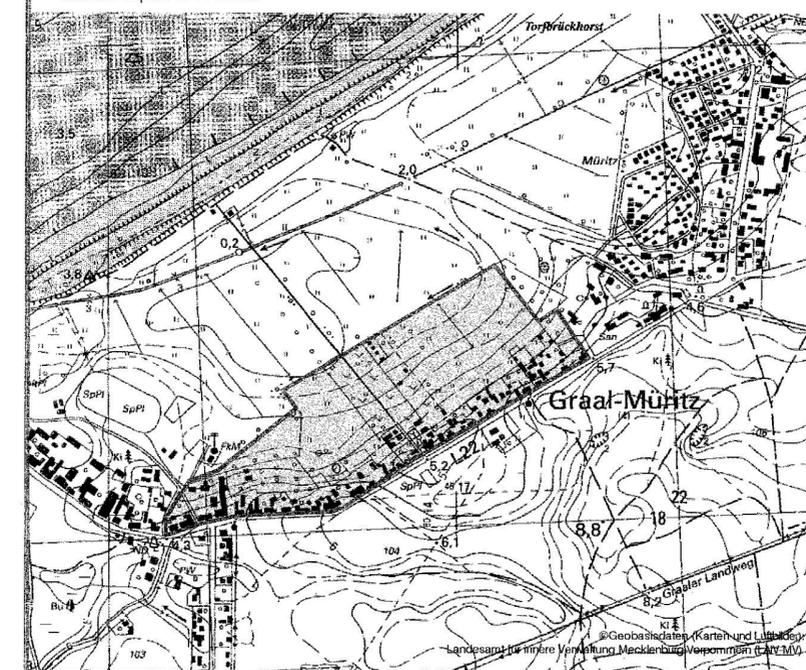
#### über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5-6.7-94

für das Gebiet "Müritz Mitte" in Müritz, nördlich der Ribnitzer Straße, östlich des Buchenkampweges südlich der Müritzer Wiesen und westlich der Tannenhof-Klinik

### AUSFERTIGUNG

Bearbeitungsstand: 24.02.2012

Übersichtsplan M 1 : 10 000



Graal-Müritz, 29.03.2012



*i.v. Scholz*  
Giese  
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Wilfried Millahn Architekt für Stadtplanung, ANMV 972-92-1-a

bsd • Warmwüder 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 42 • Fax (0381) 377 06 59

